



Benützungsreglement und Hausordnung Waldhütte

Vom 1. Juli 2022 (Stand 1. April 2023)

§ 1 Allgemeines

¹ Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach. Sie steht in erster Linie den Bewohnern von Spreitenbach zur Verfügung.

² Der Gemeinderat wählt eine Waldhüttenverwaltung. Die Oberaufsicht steht der Bauverwaltung zu.

³ Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur Mietern und eingeladenen Gästen sowie Zulieferern gestattet. Die Zufahrtswege sind freizuhalten.

⁴ In und um die Waldhütte herum besteht kein Wirterecht für die Mieter. Der Verkauf von Getränken und Speisen, inner- und ausserhalb der Waldhütte, ist verboten.

⁵ Die Waldhütte darf nachts bis maximal 02:00 Uhr benützt werden. Ab 22:00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten.

⁶ Dekorationen müssen den Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung genügen. Für nicht nach den Vorschriften angebrachte Dekorationen haftet in jedem Fall der Mieter. Das Anbringen von Dekorationen darf nur an die dafür vorgesehen Deckenhaken erfolgen. Jegliches Verwenden von Heftklammern, Klebebändern etc. ist zu unterlassen. *

⁷ In der Waldhütte gilt ein generelles Rauchverbot.

⁸ Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar als auch für den Schlüsselverlust haftet der jeweilige Mieter bzw. Verursacher. Bei einem Schlüsselverlust sind die Kosten der neuen Schliessanlage durch den Mieter zu tragen.

⁹ Der Mieter stimmt mit der Reservation der Waldhütte der obligatorischen Reinigung durch ein von der Gemeinde bestimmtes Reinigungsinstitut zu. *

^{9bis} Über Ausnahmen zur obligatorischen Reinigung durch ein von der Gemeinde bestimmtes Reinigungsinstitut entscheidet auf Antrag die Reservationsstelle. *

¹⁰ Vor dem Verlassen der Waldhütte sind folgende Arbeiten vorzunehmen:

- a) Sämtliches benutztes Geschirr ist sauber zu reinigen und in den Schränken zu versorgen.

-
- b) Tische und Stühle müssen gereinigt werden und sind in die Ursprungsposition zurückzustellen.
 - c) Der Hauptschalter ist auszuschalten, Fenster und Türen sind zu schliessen.
 - d) Das Gebäude ist abzuschliessen.

¹¹ Für abhandengekommenes und beschädigtes Eigentum oder Besitztum der Benützer sowie bei Unfällen aus dem Gebrauch der Waldhütte lehnt die Ortsbürgergemeinde jede Haftung ab. Die Versicherung gegen Schäden an Leib und Leben ist Sache der Mieter und Benutzer.

§ 2 Reservation

¹ Bei gleichen Reservationsdaten gilt folgende Reihenfolge:

- a) Gemeindegänge;
- b) Vereine von Spreitenbach;
- c) Private Bewohner und Firmen von Spreitenbach;
- d) Weitere.

² Reservationen sind auf www.spreitenbach.ch oder direkt bei der Waldhüttenverwaltung (Gemeindekanzlei) vorzunehmen.

^{2bis} Reservationen haben spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Waldhüttenverwaltung einzugehen. *

³ Bei der Reservation ist die Art und der Grund der Veranstaltung zu deklarieren. Die reservierende Person trägt die Verantwortung. Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund sind verboten (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Okkultismus, Satanismus etc.). Sollten Veranstaltungen nicht korrekt bezeichnet sein, wird die Reservationsstelle oder die Regionalpolizei die Buchung/Veranstaltung kurzfristig stornieren oder auflösen. Daraus können keine Forderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden bei der Reservation falsche Angaben gemacht, ist diese ungültig. *

⁴ Bei Mietern unter 18 Jahren ist die Reservation von gesetzlichen Vertretern vorzunehmen, welche während des ganzen Anlasses die Aufsicht übernimmt und die Verantwortung trägt. *

⁵ Die Reservation erhält ihre Gültigkeit mit der definitiven Buchungsbestätigung per E-Mail durch die Waldhüttenverwaltung. *

§ 3 Kosten *

¹ Miet-, Reinigungs-, Annullations-, Zusatzkosten und Depot sind im Anhang festgelegt. Sie gelangen bei jeder Nutzung zur Anwendung. *

² Bei Annullierung der Reservation bis 30 Tage vor Reservationsdatum sind Annullationskosten zu entrichten. Danach sind die ganzen Mietkosten geschuldet. *

³ Über die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen entscheidet auf begründetes Gesuch hin in jedem Fall der Gemeinderat.

⁴ Die Miete und die Reinigungskosten werden mit der Reservation (Definitive Buchungsbestätigung) zur Zahlung fällig. Die Schlüsselübergabe erfolgt erst, wenn die Bezahlung erfolgte und von der Finanzverwaltung verbucht worden ist. *

⁵ Bei der Schlüsselentgegennahme ist ein Depot gemäss Anhang zu bezahlen.

⁶ Fällt eine Zusatzreinigung an, werden die zusätzlichen Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Als Zusatzreinigung zählen beispielsweise die Entfernung von Farbe am Boden oder Türen, die Reinigung von beklebten Fenstern oder eine Fensterreinigung. *

§ 4 Übergabe Lokalität

¹ Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Hauswartung, in der Regel um 09:00 Uhr am Veranstaltungstag.

² Die Schlüssel sind, vorbehältlich anderer Abmachungen, am nächsten Morgen bis spätestens 07:30 Uhr der Hauswartung des Lokals abzugeben. Auf den Übergabezeitpunkt hin muss die Waldhütte aufgeräumt und gemäss Reglement gereinigt sein.

A1 Anhang 1: Benützungskosten / Miete**§ A1-1**

¹ Benützungskosten / Miete¹⁾:

a)	Einwohner und Vereine Spreitenbach:	
	1. Freitag–Sonntag:	CHF 200.00
	2. Montag–Donnerstag:	CHF 150.00
b)	Firmen und auswärtige Mieter:	
	1. Freitag–Sonntag:	CHF 300.00
	2. Montag–Donnerstag:	CHF 250.00

² Reinigungskosten: CHF 140.00 *

³ Annullationskosten: CHF 100.00

⁴ Depot: CHF 200.00

⁵ Zusatzreinigung: CHF 60/Stunde *

¹⁾ Die Mietkosten beinhalten die Bereitstellung und Entsorgung von 3 Abfallsäcken mit einem Volumen von je 60 Liter durch die Gemeinde. Fällt mehr Abfall an, so werden die zusätzlichen Entsorgungskosten nach Aufwand und Volumen vom Depot in Abzug gebracht.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.07.2022	01.07.2022	Erlass	Erstfassung	-
31.10.2022	01.11.2022	§ 1 Abs. 9	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 1 Abs. 9 ^{bis}	eingefügt	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 3	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 4	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 2 Abs. 5	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 3 Abs. 2	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ 3 Abs. 4	geändert	2022-03
31.10.2022	01.11.2022	§ A1-1 Abs. 2	geändert	2022-03
27.03.2023	01.04.2023	§ 1 Abs. 6	geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ 1 Abs. 9	geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ 3	Titel geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 1	geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 4	geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ 3 Abs. 6	eingefügt	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ A1-1 Abs. 2	geändert	2023-05
27.03.2023	01.04.2023	§ A1-1 Abs. 5	eingefügt	2023-05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GRS Fundstelle
Erlass	01.07.2022	01.07.2022	Erstfassung	-
§ 1 Abs. 6	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-05
§ 1 Abs. 9	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 1 Abs. 9	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-05
§ 1 Abs. 9 ^{bis}	31.10.2022	01.11.2022	eingefügt	2022-03
§ 2 Abs. 2 ^{bis}	31.10.2022	01.11.2022	eingefügt	2022-03
§ 2 Abs. 3	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 2 Abs. 4	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 2 Abs. 5	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 3	27.03.2023	01.04.2023	Titel geändert	2023-05
§ 3 Abs. 1	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-05
§ 3 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 3 Abs. 4	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ 3 Abs. 4	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-05
§ 3 Abs. 6	27.03.2023	01.04.2023	eingefügt	2023-05
§ A1-1 Abs. 2	31.10.2022	01.11.2022	geändert	2022-03
§ A1-1 Abs. 2	27.03.2023	01.04.2023	geändert	2023-05
§ A1-1 Abs. 5	27.03.2023	01.04.2023	eingefügt	2023-05